STADT SCHAFFHAUSEN
STADTRAT

Stadthausgasse 12
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen

T +41 52 632 51 11
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 15. September 2026

Kleine Anfrage Christian Mundt,
«Velos in der Altstadt» (Nr. 24/2026)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 29. Juni 2026 hat Grossstadtrat Christian Mundt (FDP) eine Kleine Anfrage zum Thema «Velos in der Altstadt» eingereicht. Darin weist er darauf hin, dass vielerorts Velos direkt vor den Geschäften und nur teilweise auf den von der Stadt eingerichteten Velo-Parkplätzen abgestellt würden. Dies wäre gemäss Artikel 4 Abs. 2 des Reglements betreffend Verkehrsregime Fussgängerzone (400.10) nicht erlaubt. Auch sei das Velofahren nur zu bestimmten Zeiten und in diesen Zeiten nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

Der Stadtrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie werden nicht korrekt abgestellte Velos im Geltungsbereich des Reglements sanktioniert?*

Nicht korrekt abgestellte Velos verstossen gegen Art. 4 Abs. 2 des Reglements betreffend Verkehrsregime Fussgängerzone (RSS 400.10). Kann die verantwortliche Person festgestellt werden, wird in leichten Fällen gemäss Art. 15 des Reglements eine Verwarnung ausgesprochen. Die betroffene Person wird auf den Verstoss hingewiesen und aufgefordert, das Fahrrad ordnungsgemäss abzustellen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen kann eine Busse beziehungsweise eine Verzeigung erfolgen. Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Ausmass einer Behinderung oder Gefährdung sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Eine persönliche Sanktion setzt voraus, dass die verantwortliche Person festgestellt werden kann. Da Velos über kein Kontrollschild verfügen, ist eine nachträgliche Zuordnung häufig nicht möglich. Wird die verantwortliche Person jedoch vor Ort angetroffen, wird der Verstoss nach den genannten Bestimmungen geahndet.

Die Kontrollen der Stadtpolizei konzentrieren sich in der Praxis insbesondere auf Velos, die sicherheitsrelevant oder behindernd abgestellt sind, beispielsweise wenn Hauseingänge, Flucht- und Rettungswege oder wichtige Durchgänge blockiert werden.

Des Weiteren werden Fahrräder, die eine konkrete Gefahr darstellen oder den Verkehr erheblich behindern, unter den entsprechenden Voraussetzungen entfernt und vorübergehend eingelagert. Bei herrenlosen oder aufgrund ihres Zustands und der Abstelldauer offensichtlich nicht mehr benutzten Fahrrädern kommt das dafür vorgesehene Aufräumverfahren inklusive Einlagerung zur Anwendung.

2. *Wie oft ist das in den vergangenen 3 Jahren vorgekommen?*

In den vergangenen drei Jahren wurden insgesamt zwei Ordnungsbussen wegen vorschriftswidrig abgestellter Fahrräder in der Fussgängerzone ausgesprochen. Die geringe Anzahl Ordnungsbussen ist wie bereits erwähnt insbesondere darauf zurückzuführen, dass Fahrräder über kein Kontrollschild verfügen und ein abgestelltes Velo deshalb nicht ohne Weiteres einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Nebst den beiden Ordnungsbussen hat die Stadtpolizei - wie ebenfalls bereits erwähnt - zahlreiche Sensibilisierungsgespräche geführt und Verwarnungen ausgesprochen.

3. *Müsste dieser – aufgrund eigener Beobachtungen oft passierende – Regelverstoss nicht stärker kontrolliert und sanktioniert werden, um die Rechtsordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten?*

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen besteht derzeit kein Anlass, die Kontrollen und Sanktionen beim Abstellen von Velos in der Altstadt generell zu intensivieren. Die Stadtpolizei konzentriert ihre Kontrolltätigkeit aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen und der jeweiligen Einsatzlage prioritär auf Situationen, in denen falsch abgestellte Fahrräder die Sicherheit beeinträchtigen, Hauseingänge, Flucht- und Rettungswege oder wichtige Durchgänge blockieren oder den Fussverkehr erheblich behindern. Nicht jedes falsch abgestellte Velo führt zu einer solchen Behinderung oder Gefährdung. Da die Stadtpolizei ein sehr breites Aufgabengebiet wahrnimmt, haben dringliche sowie sicherheitsrelevante Einsätze Vorrang.

4. *Wie oft und wie wird das Fahrverbot in den nach Artikel 9 genannten Zeiten kontrolliert und durchgesetzt?*

Das Fahrverbot wird im Rahmen der ordentlichen Patrouillen- und Kontrolltätigkeit der Stadtpolizei und der Schaffhauser Polizei überwacht. Anzahl und Dauer der entsprechenden Kontrollen werden statistisch nicht erfasst. Werden Verstösse festgestellt, werden die betreffenden Personen angehalten und auf die geltende Regelung hingewiesen. Je nach den Umständen des Einzelfalls erfolgt eine Verwarnung oder die Ausstellung einer Busse. Gezielte Schwerpunktkontrollen werden bei konkreten Hinweisen oder wiederholten Verstössen durchgeführt.

5. *Wie viele Bussen wurden aufgrund eines Regelverstosses nach Artikel 9 in den vergangenen drei Jahren ausgesprochen?*

In den vergangenen drei Jahren wurden insgesamt 18 Ordnungsbussen gegen Velofahrerinnen und Velofahrer wegen des Befahrens der Fussgängerzone während der gemäss Art. 9 des Reglements geltenden Verbotszeiten ausgesprochen.

6. Wie oft und wie wird die in Artikel 3 erwähnte Höchstgeschwindigkeit «Schritttempo» kontrolliert und durchgesetzt?

Die Einhaltung des gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend Verkehrsregime Fussgängerzone vorgeschriebenen Schritttempos wird durch die Stadtpolizei im Rahmen der ordentlichen Patrouillentätigkeit kontrolliert. Separate Geschwindigkeitskontrollen oder statistische Erfassungen zur Anzahl dieser Kontrollen erfolgen nicht, weshalb sich deren Häufigkeit nicht beziffern lässt.

Werden Velofahrerinnen und Velofahrer festgestellt, die erkennbar schneller als im Schritttempo unterwegs sind, werden sie angehalten und auf die geltende Geschwindigkeitsvorgabe hingewiesen. Die unmittelbare Beobachtung genügt, um einzuschreiten. Bei einer leichten Überschreitung ohne konkrete Behinderung oder Gefährdung kann gemäss Art. 15 des Reglements eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Wird ein deutlich zu schnelles oder rücksichtsloses Verhalten festgestellt, durch welches Fussgängerinnen oder Fussgänger konkret behindert oder gefährdet werden, dokumentiert die Stadtpolizei den beobachteten Sachverhalt und bringt ihn gestützt auf Art. 15 des Reglements zur Anzeige. Massgebend sind dabei die konkrete Fahrweise und die festgestellten Umstände.

Aufgrund der geltenden Vereinbarung zur Ordnungsbussengesetzgebung ist die Stadtpolizei nicht befugt, technische Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen oder Ordnungsbussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen auszustellen. Die entsprechende Zuständigkeit und die technischen Möglichkeiten liegen bei der Schaffhauser Polizei. Sollte aufgrund der festgestellten Situation eine gezielte technische Messung angezeigt sein, kann deren Durchführung mit der Schaffhauser Polizei koordiniert werden.

7. Wie viele Bussen wurden aufgrund eines Regelverstosses nach Artikel 3 in den vergangenen drei Jahren ausgesprochen?

In den vergangenen drei Jahren wurden keine Bussen wegen eines Verstosses gegen Art. 3 des Reglements betreffend Verkehrsregime Fussgängerzone ausgesprochen.

Soweit die Stadtpolizei im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillentätigkeit entsprechende Verstösse feststellte, handelte es sich um leichte Fälle ohne konkrete Behinderung oder Gefährdung. Die betroffenen Velofahrerinnen und Velofahrer wurden angehalten, im Gespräch auf die geltenden Vorschriften hingewiesen und zu einer angepassten Fahrweise aufgefordert. Dieses Vorgehen entspricht der in Art. 15 des Reglements vorgesehenen Möglichkeit einer Verwarnung in leichten Fällen und trägt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung.

Schwerwiegende Verstösse, die aufgrund einer konkreten Behinderung oder Gefährdung eine Verzeigung und eine weitergehende rechtliche Beurteilung erfordert hätten, wurden im betreffenden Zeitraum nicht festgestellt.

8. *Gibt es aus Sicht des Stadtrats eine Ungleichbehandlung zwischen motorisiertem Verkehr und nicht motorisiertem Verkehr bei Regelverstössen im Zuständigkeitsbereich der Stadt (Stadtpolizei)?*

Aus Sicht des Stadtrats besteht keine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die Stadtpolizei orientiert sich bei der Ahndung von Verkehrsverstössen an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit.

Klare und durch die geltende Signalisation eindeutig erkennbare Fahrverbote werden unabhängig davon durchgesetzt, ob sie von Velofahrerinnen und Velofahrern oder von Lenkerinnen und Lenkern motorisierter Fahrzeuge missachtet werden. Unterschiede können sich jedoch aus den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Vollzugs ergeben. Motorfahrzeuge lassen sich in der Regel über das Kontrollschild einer Halterin oder einem Halter zuordnen. Bei Fahrrädern ist eine nachträgliche Identifikation hingegen häufig nicht möglich, weshalb die verantwortliche Person grundsätzlich vor Ort festgestellt werden muss. Zudem unterscheiden sich je nach Art des Verstosses die gesetzlichen Zuständigkeiten und Kontrollmöglichkeiten.

9. *Falls Ja: Wie rechtfertigt der Stadtrat – auch in Anbetracht von Art. 8 BV und Art. 14 der Stadtverfassung – diese Ungleichbehandlung?*

Vgl. Antwort zu Frage 8.

10. *Welche Massnahmen könnte sich der Stadtrat vorstellen zu ergreifen, damit das Reglement ordnungsgemäss durchgesetzt wird?*

Die bestehende Signalisation an den Zugängen zur Fussgängerzone entspricht den geltenden rechtlichen Vorgaben. Die Erfahrungen aus Rückmeldungen aus der Bevölkerung sowie von Velofahrerinnen und Velofahrern zeigen jedoch, dass die Fahrverbote, deren zeitliche Geltung und die zulässigen Abstellmöglichkeiten teilweise nicht auf den ersten Blick verstanden werden. Die Signalisation wird daher aktuell mit dem Fokus auf die Verbesserung der Verständlichkeit überprüft.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

Peter Neukomm
Stadtpräsident

Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.